

Merkblatt Rückforderungen und Sanktionen

1. Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

Hat die begünstigte Person die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder Auflagen für die Förderung nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt (Verstoß), wird die beantragte Förderung vollständig oder anteilig abgelehnt oder die gewährte Förderung vollständig oder anteilig zurückgenommen. Ist der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen, behält die begünstigte Person ihren Anspruch, soweit dieser im Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge verpflichtet. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Verstoß geringfügig ist und der zu viel gezahlte Betrag einen Schwellenwert von 250 € unterschreitet.

2. Sanktionen

Im Falle eines Verstoßes nach Nummer 1 werden Sanktionen angewandt. Sanktionen bestehen in einer Kürzung der Förderung oder in der Zahlung eines Geldbetrags durch die begünstigte Person. Zudem kann die begünstigte Person nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2181 vom EMFAF ausgeschlossen werden.

Sanktionen nach Absatz 1 müssen verhältnismäßig sein und je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtem Auftreten des festgestellten Verstoßes abgestuft werden.

Teilt die begünstigte Person die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder sonstigen Auflage mit, bevor die Bewilligungsstelle sie oder ihn auf einen entsprechenden Verstoß hingewiesen oder eine Kontrolle vor Ort angekündigt hat, kann dies im Rahmen der Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Sanktion berücksichtigt werden.

Kürzungen und Sanktionen dürfen ohne Berücksichtigung einer möglichen Verzinsung 100 Prozent der beantragten Zahlungen nicht überschreiten. Dies kann im Falle eines wiederholten Verstoßes erneut angewandt werden.

Wird festgestellt, dass die oder der Begünstigte vorsätzlich falsche Nachweise vorgelegt oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, um die Förderung zu erhalten, so wird die Förderung ganz abgelehnt oder zurückgenommen. Darüber hinaus wird die begünstigte Person im Kalenderjahr der Feststellung und mindestens im darauffolgenden Kalenderjahr vom EMFAF ausgeschlossen. Der Ausschluss kann im Falle eines wiederholten Verstoßes erneut festgelegt werden. Zusätzlich kann eine weitere Sanktion verhängt werden.

Sanktionen werden in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen, die in den jeweiligen Interventionen festgelegt sind, nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsbehörde übt ein Ermessen aus, ob und wenn ja, in welcher Höhe die Förderung reduziert wird.

Die Bewilligungsbehörde lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- der Begünstigte vorsätzlich falsche Angaben macht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorlegt,
- der Begünstigte Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich und hauptsächlich mit diesem Ziel geschaffen hat,
- der Begünstigte die Durchführung einer Kontrolle (beispielsweise einer Vor-Ort-Kontrolle) wiederholt bzw. final verhindert hat.

Wenn der Begünstigte die Nichteinhaltung einer Auflage oder Verpflichtung mitteilt, bevor die Kontrolle angekündigt wird, kann dies im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Festsetzung der Sanktionshöhe berücksichtigt werden.

3. Sanktion bei Verstößen gegen das öffentliche Vergaberecht

Bei Verstößen gegen das öffentliche Vergaberecht handelt es sich um Auflagenverstöße. Entsprechend ändert ein Vergabeverstoß nichts an der generellen Förderfähigkeit der Ausgaben.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern mehr als ein Vergabeverstoß im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Ausschließlich der gravierendste Verstoß wird berücksichtigt.

Bei Auftraggebern, die nicht den Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen, sind Verstöße gegen die Pflicht zur Einholung bzw. Aufforderung von Angeboten nach der Art, dem Schweregrad und dem entstandenen finanziellen Risiko für den Fonds zu bestimmen. Die Bewilligungsbehörde hat hierbei in jedem Einzelfall ein Ermessen auszuüben und dieses entsprechend zu dokumentieren, um unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der jeweiligen Eigenheiten des jeweiligen Vorhabens einen Sanktionsbetrag festzulegen.

4. Vorsätzliche Verstöße

Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolgs (Unregelmäßigkeit, Verstoß, etc.).

Vorsatz gliedert sich in

- **Bedingter Vorsatz:** Der Begünstigte hält es für möglich, dass seine Angaben nicht der Realität entsprechen, und nimmt es billigend in Kauf, dass er dadurch falsche Angaben macht.
- **Unbedingter Vorsatz (Absicht):** Der Begünstigte weiß, dass seine Angaben falsch sind, macht sie aber gleichwohl in dieser Form.

Vorsätzliche Verstöße sind grundsätzlich als schwerwiegende Verstöße zu werten (z.B. vorsätzliche, betrügerische Falschangaben). In diesem Fall wird die Bewilligung in der Regel vollständig aufgehoben.

5. Ausnahmen von Sanktionen

Von einer Sanktion ist abzusehen, wenn

- der Verstoß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist,
- der Verstoß auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist und wenn der Irrtum für die von der Sanktion betroffene Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkennbar war,
- die begünstigte Person der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder die begünstigte Person noch deren Angehörige oder beauftragte Dritte den Verstoß verschuldet haben,
- die Bewilligungsstelle auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt ist, dass die begünstigte Person, deren Angehörige oder beauftragte Dritte den Verstoß nicht verschuldet haben, oder
- eine Heilungsmöglichkeit verhältnismäßig und innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist und der Verstoß die Verwirklichung des Vorhabenziels insgesamt nicht gefährdet.

Von einer Sanktion kann ferner abgesehen werden, wenn

- der Verstoß geringfügigen Charakter hat oder
- der Verstoß auf einen offensichtlichen Irrtum der begünstigten Person zurückzuführen ist.